

**Land
Wien**Magistratsdirektion
Geschäftsbereich RechtBundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
Pflege und KonsumentenschutzAmt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82318
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.atMDR-643240-2025-4
Beitrag des BMASGPK zu einem
IFG-Materien-Anpassungsgesetz;
Begutachtung
Stellungnahme

Wien, 11. Juni 2025

Zu dem mit Schreiben vom 7. Mai 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 11 - Änderung des Tierärztegesetzes

Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum die Erläuterungen (S. 3) zur Änderung des Tierärztegesetzes (TÄG) bezüglich § 29 Abs. 2 TÄG (Art. 11 Z 3 des Entwurfes) angesichts dessen erheblicher Umformulierung davon sprechen, dass die „Neuformulierung der berufsrechtlichen Geheimhaltungspflicht [...] inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage [entspricht]“.

Zu Art. 12 - Änderung des Tierärztekammergesetzes

Bezüglich § 8 Abs. 2 Tierärztekammergesetz (TÄKamG; Art. 12 Z 6 des Entwurfes) wird darauf hingewiesen, dass dessen Z 1 und 2 nicht geändert werden, obwohl die dort genannten Ausnahmen von der Auskunftspflicht nicht mehr der neuen Rechtslage entsprechen.

Zu Art. 13 - Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung des § 84 Tierarzneimittelgesetzes (TAMG; Art. 13 Z 2 des Entwurfes) den Eindruck der nunmehrigen Statuierung einer generellen Pflicht zur Verschwiegenheit bzw. Geheimhaltung erweckt. Angeregt wird, zu dieser Bestimmung noch (passende) Erläuterungen zu ergänzen.

Zu Art. 25 - Änderung des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes

Hinsichtlich § 9 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) ist darauf hinzuweisen, dass in dieser - weiterhin mit „Verschwiegenheitspflicht.“ bezeichneten – Bestimmung durch die Hinzufügung der Absätze 2a und 2b (Art. 25 Z 1 des Entwurfes) neben der Begrifflichkeit „Verschwiegenheitspflicht“ (vgl. die Absätze 1 und 2), nunmehr auch jene der Pflicht zur „Geheimhal-

Verkehrsanbindung: Linie U2, Station Rathaus, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

tung“ angeführt ist.

Das Einfügen dieser beiden neuen Absätze ohne Bezugnahme auf die bestehenbleibende Verschwiegenheitspflicht kann zu Unklarheiten im Hinblick auf die Interpretation der unterschiedlichen Diktionen („Verschwiegenheitspflicht“ einerseits und „Geheimhaltung“ andererseits) führen, welche auch unter Heranziehung der Erläuterungen nicht ausgeräumt werden können. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzeswortlaut oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen erscheint geboten.

Zudem sollte die in Abs. 2b für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2a zuständige Aufsichtsbehörde näher definiert werden (z.B.: Aufsichtsbehörde gemäß der einschlägigen dienst- bzw. berufsrechtlichen Vorschriften).

Es darf darauf hingewiesen werden, dass angesichts der gesetzten Frist für die Novellierung der Ausführungsgesetze (§ 65b Abs. 17 KAKuG; Art. 25 Z 3 des Entwurfes) diesbezüglich die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) notwendig ist.

Zu Art. 27 - Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

Anzumerken ist, dass in § 9 Abs. 2 letzter Satz Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG; Art. 27 Z 1 des Entwurfes) auf eine Fassung des § 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) verwiesen wird (auch wenn man von einem dynamischen Verweis ausgehen würde), welche zumindest derzeit (noch) die Amtsverschwiegenheit zum Inhalt hat.

Zu Art. 29 - Änderung des Zahnärztekammergesetzes

Bezüglich § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG; Art. 29 Z 3 des Entwurfes) darf angemerkt werden, dass gegenüber der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz B-VG i.d.F. BGBl. Nr. I Nr. 5/2024 ohnehin keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht. Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 51 Abs. 3 und § 51a Abs. 2 Hebammengesetz (HebG; Art. 30 Z 3 des Entwurfes) sowie § 8 Abs. 3 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG; Art. 31 Z 4 des Entwurfes).

Zu Art. 30 - Änderung des Hebammengesetzes und zu Art. 31 - Änderung des Beruferegistergesetzes

Bezüglich § 51a Abs. 2 Hebammengesetz (HebG; Art. 30 Z 3 des Entwurfes) sowie § 8 Abs. 3 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG; Art. 31 Z 4 des Entwurfes) wird auf die Anmerkungen zu Art. 29 verwiesen.

MMMag. Michael Uhrmacher, LL.M.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##tagungstischchen##